
G e s e z ,

betreffend die Organisation der Bezirksgerichte des Cantons Zürich.

1. In jedem der fünf Verfassungsmäßig bestimmten Bezirke des Cantons ist ein Bezirksgericht.

2. Die Bezirksgerichte auf der Landschaft wechseln folgendermaßen mit ihren Sitzungsorten ab.

Im Bezirk Horgen — zu Horgen — Meilen — und Knonau monatlich.

„ „ Uster — zu Uster und Grüningen monatlich.

„ „ Bülach — zu Bülach und Regensperg, monatlich.

„ „ Winterthur — hält das Bezirksgericht seine Sitzungen abwechselnd zu Winterthur 2 Monat, und zu Andelfingen 1 Monat.

Wenn die Bezirksgerichte in der Folge in Ansehung des vorbestimmten abwechselnden Sitzungsorts andere zweckmäßige Vorschläge dem Kleinen Rath zu machen haben, so soll ihnen solches unbenommen seyn.

3. In denjenigen von diesen Gemeinden, in welchen öffentliche, oder Cantonal-Gebäude sich befinden, soll den Bezirksgerichten ein Zimmer für ihre Sitzungen eingeräumt, und wo keine solche Gebäude befindlich sind, eine andere dem richterlichen Anstand angemessene Einrichtung von denselben getroffen werden.

4. Jedes Bezirksgericht besteht aus 7 Richtern, die von dem kleinen Rathe, aus den zünftigen Bürgern des Bezirks gewählt werden, und aus 3 Suppleanten, die der kleine Rath alljährlich für 1 Jahr, — auf der Landschaft aus den sämtlichen Zunftgerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks erwählt. — Von den Bezirksrichtern treten jährlich 2 und im 3ten Jahre 3 aus den Gerichten aus, und sind wieder wählbar.

5. Der Präsident wird aus dem Mittel der Bezirksrichter vom kleinen Rathe gewählt. Er trägt die Geschäfte vor, leitet die Beratungen, und hat eine deliberative Stimme; bey gleich getheilten Meinungen der Richter aber, kommt ihm der Entscheid zu.

6. Der Gerichtsschreiber wird von dem kleinen Rathe, aus einem dreysachen Vorschlag des
Be.

Bezirksgerichtes, der Weibel aber von dem Gerichte selbst unmittelbar gewählt.

7. Zur Gültigkeit der Aussprüche des Bezirksgerichts werden (den Präsident einbegriffen) 6 Richter erfordert. — Wird durch Ausstand, oder Abwesenheit die Zahl der Richter unter 6 vermindert, so sollen die mangelnden Richter aus den gewählten Suppleanten ergänzt werden.

8. Das Bezirksgericht spricht in letzter Instanz in Streitigkeiten über Schuld- und Vermögenssachen, deren Werth nicht 64 Schweizerfranken übersteigt.

9. Es spricht in erster Instanz in Streitigkeiten über Schuld- und Vermögenssachen, die die Summe von 64 Schweizerfranken übersteigen, und in zweyter Instanz über Eigenschaffen.

10. Es spricht in erster und letzter Instanz in der Eigenschaft eines Zuchtpolizy - Gerichts, über jedes Vergehen, das mit keiner entehrenden, oder Leibessstrafe belegt ist, und nur eine Geldbusse von 24. Schweizerfranken oder sechstägige Einsperrung nach sich zieht.

11. Es spricht in erster Instanz über alle

Zuchtpolizeyfälle, die mit einer höhern Strafe, als der eben angegebenen, belegt sind.

12. Die Competenz in höhern Criminalfällen wird durch ein nachfolgendes Reglement näher bestimmt werden.

13. In Ansehung des Rechtstriebs und der Rechtsvorschlüge bleibt es einstweilen, bis ein folgendes Reglement hierüber das Nähere festsetzt, bey der bisherigen Uebung, und sollen keinerlei unbefugte Rechtsvorschlüge ertheilt werden.

14. Bey den Gerichtsitzungen, in denen Aufallsverhandlungen und Collocationen gefertigt werden, soll der Landschreiber oder Notar des Bezirks, woher der Auffall kommt, mit den erforderlichen Akten erscheinen, und gleichen Antheil mit dem Gerichtschreiber an diesen Verhandlungen nehmen.

Die über den Auffall ausaeferliaten Akten sollen sowohl durch den Actuar oder Gerichtschreiber, als durch den Landschreiber unterzeichnet, und von beyden, bis auf nähere Bestimmung, für die gemeinsam unterzeichneten Akten, die gegenwärtig bestehende gesetzliche Taxe getheilt, und zu gleichen Hälften bezogen werden. — Die nähern Bestimmungen über die Notariats-Ganz-

lehen, und die dahin einschlagende Besoldung sind einem künftigen Gesetze vorbehalten; bis dahin aber setzen dieselben ihre Berrichtungen, unter Beobachtung obiger Vorschriften auf den bisherigen Fuß fort.

15. Die Mitglieder der Bezirksgerichte beziehen ein fixes, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmendes Gehalt, so wie ihre Suppleanten ein, durch das gleiche Gesetz zu bestimmendes Taggeld. — Die Gerichtsporteln und Bussen werden vom Staate bezogen.

16. Die Zunftgerichte werden von dem Bezirks- oder Unterstatthalter, dessen spezieller Aufsicht sie untergeordnet sind, und die Bezirksgerichte von den betreffenden Bezirksstatthaltern nach der Formel beeidigt, die noch bestimmt, und ihnen zugestellt werden wird.

Zürich, den 25. May 1803.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

N e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.